

## **Amtliche Bekanntmachung des Rhein-Neckar-Kreises - Wasserrechtsamt -**

**Die CEDAR GmbH & Co. KG beantragte für den Neubau eines Bürogebäudes die Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme aus mehreren Brunnen auf der Gemarkung Weinheim, Eisleber Straße, zum Zwecke der Grundwasserabsenkung während der Bauausführung.**

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wird gemäß § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie § 73 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Beschreibung und die Planunterlagen des beabsichtigten Vorhabens liegen **in der Zeit vom 22.02.2016 bis 22.03.2016** im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt - in Heidelberg, Kurpfalzring 106, Zimmer 122 und im Rathaus in Weinheim, Amt für Baurecht und Umweltschutz, Obertorstr. 9, Eingang F, Zimmer 262, zur Einsicht aus.

Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter **[www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de)** bei den Bekanntmachungen des Wasserrechtsamtes eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - in Heidelberg, Kurpfalzring 106 oder bei der Stadt Weinheim, Obertorstr. 9, 69469 Weinheim bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt wird und
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
6. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
7. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange entsprochen werden kann.

Heidelberg, den 11.02.2016

Rhein-Neckar-Kreis  
L a n d r a t s a m t  
- Wasserrechtsamt -